

Empfehlungsverfahren 2012/19  
– Austausch, Versetzung und Zubau von Anlagen  
und Anlagenteilen (außer PV und Wasserkraft) im  
EEG 2009 / EEG 2012

*Erläuterungen zur Konsultation*

Das Empfehlungsverfahren 2012/19 lässt die umstrittene Frage, wie die Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2009 / EEG 2012 zu bestimmen ist, unberührt. Ausgehend vom jeweils vertretenen Anlagenbegriff ist vielmehr zu klären, welche rechtlichen Folgen die Versetzung, der Austausch und der Zubau ganzer Anlagen sowie die Versetzung, der Austausch und der Zubau von Anlagenteilen haben. Soweit die unterschiedlichen Anlagenbegriffe zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, wird dies in der Empfehlung dargestellt. Die abschließende Auslegung von § 3 Nr. 1 EEG 2009 / EEG 2012 ist dem BGH vorbehalten.

Die zu klärenden Fragen betreffen grundsätzlich alle Erzeugungsarten und Energieträger. Aufgrund der technischen Besonderheit bei der Fotovoltaik – jedes Modul ist zumeist zugleich Generator und Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 / EEG 2012, so dass ein Austausch oder eine Versetzung von *Anlagenteilen* praktisch kaum vorkommt – und der Wasserkraft – § 23 Abs. 2 und 4 EEG 2009 bzw. § 23 Abs. 2 EEG 2012 treffen Sonderregelungen beim Austausch von Anlagenteilen – ist das Empfehlungsverfahren auf Deponie-, Klär-, Grubengas-, Biomasse-, Geothermie- und Windkraftanlagen beschränkt.

Hintergrund sind insbesondere folgende Fälle:

1. Versetzung:

Eine Anlage, die am Ort A in Betrieb genommen worden ist, wird nach B

- (a) technisch unverändert „auf die grüne Wiese“
- (b) an den Standort einer bereits in Betrieb genommenen Anlage und ggf. nach technischen Änderungen dieser Bestandsanlage („Anlagenzubau“ bzw. „Anlagenerweiterung“)

versetzt und dort (weiter-)betrieben. Was geschieht mit dem Inbetriebnahmedatum und dem Vergütungszeitraum

- (a) der versetzten Anlage
- (b) der Anlage, zu der die versetzte Anlage hinzugebaut wird?

## 2. Austausch, Ersetzung und Zubau:

Ein Anlagenteil – z. B. ein Generator, ein Motor, ein Getriebe, die Gondel einer Windkraftanlage, ... – oder mehrere solcher Teile werden aus einer bereits in Betrieb genommenen Anlage ausgebaut und

- (a) in eine ansonsten neue Anlage
- (b) in eine bereits in Betrieb genommene Anlage zum Austausch und Ersetzung ausgebaute Teile (z. B. im Zuge einer Reparatur) eingebaut

oder

- (c) zu einer bereits in Betrieb genommenen, ansonsten unveränderten Anlage hinzugebaut (z. B. Zubau eines zusätzlichen Motors, Generators oder Fermenters zu bestehender Anlage).

Was passiert mit dem Inbetriebnahmedatum und dem Vergütungszeitraum

- (a) der ansonsten neuen Anlage
- (b) der bereits in Betrieb genommenen, vom Austausch der Anlagenteile betroffenen Anlage
- (c) der bereits in Betrieb genommenen und durch die *Anlagenteile*<sup>1</sup> erweiterten Anlage
- (d) der Anlage, aus der die Anlagenteile ausgebaut worden sind, wenn diese ihrerseits mittels neuer oder gebrauchter Teile weiterbetrieben wird?

Für die Clearingstelle EEG:

Dr. Martin Winkler  
– Mitglied der Clearingstelle EEG –

Dr. Sebastian Lovens  
– Leiter der Clearingstelle EEG –

---

<sup>1</sup>Unterschied zu Fallgruppe (b) unter 1. Versetzung: Dort Zubau einer *ganzen* Anlage zu einer bestehenden, hier Zubau nur von Anlagenteilen zu bestehender Anlage.